



David Ranan (Hg.)

# Sprachgewalt

## Missbrauchte Wörter und andere politische Kampfbegriffe



Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet  
diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie;  
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet  
über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8012-0587-4  
[Auch als eBook erhältlich: ISBN 978-3-8012-7030-8]  
Copyright © 2021 by  
Verlag J.H.W. Dietz Nachf. GmbH  
Dreizehnmorgenweg 24, 53175 Bonn

Umschlag: Hermann Brandner | gabor's, Köln  
Satz: Rohtext, Bonn  
Druck und Verarbeitung: CPI books, Leck

Die im Original englischsprachigen Beiträge von Jonathan Alschech, Ruth Ben-Ghiat,  
Neve Gordon/Nicola Perugini, Brian Klug, Barnaby Raine, Marc Volovici, Yair Wallach und  
Anton Weiss-Wendt wurden von David Ranan und Alexander Behrens übersetzt.

Alle Rechte vorbehalten  
Printed in Germany 2021

Besuchen Sie uns im Internet: [www.dietz-verlag.de](http://www.dietz-verlag.de)

# Inhalt

<b>David Ranan</b>	
Einleitung	7
<b>Jana Laura Egelhofer</b>	
Fake News	15
<b>Brian Klug</b>	
Populismus	31
<b>Marion Detjen</b>	
Patriotismus	42
<b>Jörn Retterath</b>	
Volk	53
<b>Marcus Funck</b>	
Heimat	66
<b>Amos Goldberg</b>	
Antisemitismus	80
<b>Christian Geulen</b>	
Rassismus	97
<b>Gesine Krüger</b>	
Kolonialismus	111
<b>Jonathan Alschech</b>	
Apartheid	125
<b>Yair Wallach</b>	
Zionismus	138
<b>Meltem Kulaçatan</b>	
Islamismus	149
<b>Peter Lintl</b>	
Fundamentalismus	162
<b>Mohammad A. S. Sarhangi</b>	
Märtyrer	178

<b>Christoph Gollasch</b>	
Extremismus	194
<b>David Ranan</b>	
Terrorismus	211
<b>Michael Kohlstruck</b>	
Nazi	223
<b>Ruth Ben-Ghiat</b>	
Faschismus	233
<b>Anton Weiss-Wendt</b>	
Völkermord	246
<b>Neve Gordon und Nicola Perugini</b>	
Menschenrechte	257
<b>Stefanie Schüler-Springorum</b>	
Gender	272
<b>Gregor Gysi</b>	
Kommunismus	284
<b>Peter Steinbach</b>	
Sozialismus	296
<b>Daniel Morat</b>	
Intellektuelle	307
<b>Barnaby Raine</b>	
Elite	318
<b>Marc Volovici</b>	
Kosmopolitismus	327
<b>Rikki Dean und Jonathan Rinne</b>	
Demokratie	338
<b>Micha Brumlik</b>	
Freiheit	352
<b>Michael Quante</b>	
Wahrheit	362
<b>Über die Autorinnen und Autoren</b>	376
<b>Danksagung</b>	383

# Apartheid

Jonathan Alschech

Apartheid wird im Statut des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH),<sup>1</sup> das seit 2002 in Kraft ist, als Verbrechen gegen die Menschlichkeit klassifiziert.<sup>2</sup> Die Verbrechen der »Apartheid« sind definiert als unmenschliche Handlungen, »die von einer rassischen Gruppe im Zusammenhang mit einem institutionalisierten Regime der systematischen Unterdrückung und Beherrschung einer oder mehrerer anderer rassischer Gruppen in der Absicht begangen werden, dieses Regime aufrechtzuerhalten«.<sup>3</sup> Diese Definition, die eine abstrakte und universell anwendbare Rechtsnorm schaffen sollte, lässt das südafrikanische Apartheid-Regime (1948–1994), das bei der Namensgebung dieses Verbrechens Pate stand, unerwähnt, ebenso die internationale Boykott- und Sanktionskampagne, die gegen das südafrikanische Apartheid-Regime mobilisiert wurde – den ursprünglichen Kontext, in dem Apartheid als Verbrechen gegen die Menschlichkeit verurteilt wurde. Die kurze und recht unpräzise Apartheid-Definition des IStGH erweist sich als unzureichend, wenn man den Begriff nicht nur dazu verwenden will, seine tiefe Missbilligung gegenüber der Apartheid zum Ausdruck zu bringen. Um klarzumachen, was als »institutionalisiertes Regime der systematischen Unterdrückung und Beherrschung« durch eine »rassische Gruppe« gelten soll, genügt es nicht, sich auf die Einzelheiten des südafrikanischen Präzedenzfalls zu beziehen. Man muss auch die oben erwähnte internationale Kampagne und ihre Ergebnisse betrachten, wie zum Beispiel das »Internationale Übereinkommen von 1973 über die Unterdrückung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid«.

Das historische Apartheid-Regime in Südafrika – das bisher einzige gültige Beispiel für dieses Verbrechen – ist unweigerlich der Maßstab für die Auslegung der IStGH-Definition. Das bedeutet natürlich nicht, dass jeder Fall von Apartheid dem südafrikanischen Präzedenzfall in allen Merkmalen und Details ähneln muss. Dennoch verweist jeder Versuch, der zeigen will, dass ein Fall von Apartheid vorliegt, unweigerlich auf den unmensch-

lichen Kern, der das wiederholt, was im südafrikanischen Fall verurteilt wurde. Es gilt also, nicht nur die Einzelheiten des südafrikanischen Apartheid-Regimes zu untersuchen, sondern auch den Kampf gegen die Apartheid als Verbrechen seit den 1960er-Jahren, seine Entstehung und Entwicklung, die abstrakteren Definitionen von Apartheid und die anderen Menschenrechtskonventionen, die zur gleichen Zeit verabschiedet wurden, wie das »Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung von 1965«.<sup>4</sup>

Wie notwendig es ist, sich auf die ganze Breite der historischen Details und Menschenrechtsdokumente zu beziehen, wird deutlich, wenn man versucht zu ermitteln, was mit dem Begriff »rassische Gruppen« eigentlich gemeint ist. Rasse ist keine objektiv existierende Kategorie (die Menschheit ist nicht in Rassen unterteilt), sondern eine willkürliche ideologische Fiktion, die durch historische Diskriminierungs- und Unterdrückungsregime geschaffen wurde. Welche Gruppenidentitäten können als rassistisch oder gleichbedeutend mit Rasse angesehen werden und welche nicht? Institutionelle oder systematische Unterdrückung und Herrschaft einer Gruppe über eine andere gibt es überall auf der Welt – zum Beispiel die Herrschaft einer Geschlechtergruppe (Männer) über eine andere (Frauen). Doch handelt es sich dabei um Apartheid? Schließen die Begriffe »institutionell« und »systematisch« per Definition solche Regime aus, wo rassistische Unterdrückung und Herrschaft indirekt und informell ausgeübt werden?

Dies sind keine einfachen, empirisch zu beantwortenden Ja-Nein-Fragen. Es handelt sich größtenteils um in ihrem Kern umstrittene und zweifellos politische Fragen. Die Sprache des Völkerstrafrechts bietet keine politikfreie Zone unbestreitbarer Gewissheiten. Das Völkerstrafrecht ist ein durch und durch politisches Instrument, das in einen bestimmten historischen Kontext eingebettet ist, und es stellt lediglich eine Strategie unter mehreren dar, um Gewalt mit dem Ziel zu bekämpfen, Frieden und Gerechtigkeit zu fördern. Mit anderen Worten: Wenn man ein bestimmtes Regime als Apartheid-Regime verurteilt – zum Beispiel das in Israel-Palästina –, ist das keine Behauptung, die wahr oder falsch wäre, sondern man verfolgt damit eine bestimmte Strategie, die einen konkreten Rahmen für die Prüfung und Bewertung bestimmter politischer Veränderungsprozesse nutzt.

Regime, die institutionelle und systematische rassistische Unterdrückung und Herrschaft ausüben, sind weltweit verbreitet. Sie nehmen vielfältige Formen an und unterscheiden sich im Ausmaß an Gewalt, Missbrauch und Raffinesse, das sie einsetzen. Aber auch die Kämpfe der Bevölkerungen, die sich gegen die Ausbeutung solcher Regime zur Wehr setzen, sind vielfältig in ihren Formen. Die Entlarvung und Verurteilung des Regimes, das sie unterdrückt, als Form der Apartheid, ist dabei nur eine von mehreren Optionen, deren Vorzüge und Nachteile am jeweiligen Kontext bemessen werden müssen: Welche anderen Optionen gibt es und was sind die beabsichtigten und unbeabsichtigten Konsequenzen, die sich aus einer solchen Strategie ergeben?

## Der südafrikanische Präzedenzfall

Der Begriff Apartheid (Afrikaans für: Teilung, *Apartness* oder Trennung, *Separateness*) tauchte erstmals 1922 auf. Er bezeichnete das Gegenteil von »Vermischung«. Er richtete sich vor allem gegen »Rassenvermischung« oder Rassengleichheit (Afrikaans: Gelykstelling) und propagierte das Ideal von »Rassen-Apartheid«. Das Konzept der Apartheid wurde im Südafrika der 1920er- bis 1940er-Jahre als Lösung für ein spezifisch wahrgenommenes Problem konzipiert und propagiert: die massenhafte Verstädterung von Schwarzen und verelendeten, Afrikaans sprechenden Weißen nach dem Zweiten Burenkrieg (1899–1902) in den multiethnischen Slums der englischsprachigen Industrie- und Bergbauzentren. Dies führte zu einer »Rassenangst«, dass Weiße, Schwarze und Farbige (*Coloureds*) in puncto Lebensstandard, Alltagsleben und Kultur nicht mehr voneinander unterscheidbar wären.<sup>5</sup>

Diese Rassenangst herrschte vor allem in der Mittelschicht und in gebildeten afrikaanssprachigen Gemeinschaften, die glaubten, dass diese »multirassische« Realität bald zum Aussterben der Buren (auch *Afrikaners* genannt) als eigenständiger ethno-nationaler Gruppe führen würde.<sup>6</sup> Die Mittelschicht befürchtete die Absorption und das Verschwinden der Buren innerhalb der gemischten afrikaanssprachigen Bevölkerung – der Farbigen –, und die weiße Arbeiterklasse war alarmiert wegen der Konkurrenz durch schwarze Arbeiter. Weiße Arbeiter und ihre Verbündeten aus der Mittelschicht mobilisierten nun die Kategorie der Rasse als Res-



source, um bessere und sicherere Arbeitsbedingungen für weiße Arbeiter auszuhandeln. Gerade weil die städtische Industrialisierung Südafrikas in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts die rassistischen Überlegenheitsansprüche der Weißen als unhaltbar entlarvte, wurde es für notwendig erachtet, die Apartheid, also die Vorstellung von rassistischen Identitäten und Ungleichheiten, institutionell und systematisch in einer Ideologie zu verankern.

Doch die Interessen einer entstehenden weißen Arbeiterklasse erklären die Entwicklung der Apartheid als politisches Projekt und ideologisches Prinzip nur teilweise. Von zentraler Bedeutung waren auch die ethnischen Spannungen zwischen den englischsprachigen und den afrikaanssprachigen weißen Gemeinschaften, insbesondere die Untergangsängste Letzterer angesichts ihrer massenhaften Vernichtung durch britische Streitkräfte im Zweiten Burenkrieg. Die Buren erfreuten sich einer kleinen Mehrheit unter den Weißen Südafrikas, und in der Weigerung, den nicht weißen Menschen Bürgerrechte, vor allem das Wahlrecht, zuzugestehen, sahen sie die einzige Möglichkeit, diese fragile Mehrheit aufrechtzuerhalten. Gleichzeitig förderten die englischsprachigen Weißen, die in der Minderheit waren, die allmähliche Ausweitung des Wahlrechts und anderer Bürgerrechte auf gebildete städtische Nicht-Weiße, die sich mit der englischsprachigen Gemeinschaft verbündeten.

So wurde die Apartheid untrennbar mit dem Nationalismus der Buren verquickt. Allerdings waren die englischsprachigen Weißen zu dieser Zeit nicht weniger rassistisch und in vielerlei Hinsicht sogar noch rassistischer als ihre afrikaanssprachigen Nachbarn. Anstatt sich der Apartheid entgegenzustellen, widersetzten sie sich der Apartheid nur, weil sie sie für eine unkluge Art der Rassenpolitik hielten. Die englischsprachigen Weißen bevorzugten die vermeintlichen Vorteile eines informelleren, stillen und heuchlerischen Regimes rassistischer Unterdrückung und Herrschaft und betrachteten die unverblühte und offen rassistische Politik der Apartheid als unausgereift. Sie schien ihnen unhaltbar insbesondere wegen der international wachsenden Ablehnung gegenüber offenem Rassismus und dem Krieg gegen Nazideutschland mit seiner rassistischen Ideologie. Anders gesagt: In den 1940er-Jahren debattierte die weiße Bevölkerung in Südafrika über zwei alternative Visionen von rassistischer Unterdrückung und Herrschaft, die eine explizit und unverblümt – Apartheid – und die

andere absichtlich zweideutig, indirekt und angelehnt an die Rassenpolitik in anderen Teilen des britischen Empires.

Die Vision der Apartheid, wie sie sich in den Jahren vor dem Sieg der National Party (NP) bei den Wahlen von 1948 herauskristallisierte, wurde im gleichen Jahr im Bericht der *Farb-Frage-Kommission* (Colour Question Commission) zusammengefasst:<sup>7</sup>

Die Aufrechterhaltung der weißen Bevölkerung Südafrikas als rein weißer Rasse durch die vollständige Beseitigung jeder Rassenmischung zwischen Weißen und Nicht-Weißen; ihr Fortbestehen als unabhängige politische Gemeinschaft und ihre weitere Entwicklung auf christlich-nationaler Grundlage durch den notwendigen Schutz aller Bereiche sowie eine klare Trennlinie zwischen Weißen und Nicht-Weißen, wodurch alle möglichen Ursachen für Interessenskonflikte zwischen Weißen und Nicht-Weißen beseitigt werden.

Damit korrespondierte die Aufrechterhaltung der nicht weißen rassischen Gruppen Südafrikas als getrennte Volksgemeinschaften durch die Bekämpfung aller Einflüsse, die ihre jeweilige Identität untergraben, sowie die Schaffung von Möglichkeiten für sie, ihren eigenen Volkscharakter, ihre Fähigkeiten und ihre Berufung getrennt und auf natürliche Weise zu entwickeln, ergänzt und befruchtet durch die christliche Zivilisation, mit dem Ziel, dass sie unabhängige Volkseinheiten werden.

Während die Apartheid außerhalb Südafrikas meist mit getrennten Toiletten, Bussen, Bänken, Wasserfontänen, Stränden und Treppen assoziiert wird, galten diese Dinge in Südafrika selbst als *Petit-Apartheid*. Ihre tatsächliche Unbedeutsamkeit im Vergleich mit der als *Grand-Apartheid* bekannten Politik, steht in einem auffallenden Missverhältnis zu ihrer Auswirkung auf die internationale Wahrnehmung und Verachtung Südafrikas. *Grand-Apartheid* war die kolossale Umstrukturierung des südafrikanischen Territoriums und der Bevölkerung entlang ethnischer Linien. Sie gipfelte in dem Versuch, auf dem größten Teil (über 85 Prozent) des Landes einen weißen Nationalstaat zu errichten und die Arbeit der nicht weißen Bevölkerung – die in den 1980er-Jahren 90 Prozent der Bevölkerung ausmachten – auszubeuten. Dies, und nicht die plumpe Betonung vermeintlicher Rassenunterschiede und Ungleichheiten in jedem Detail des südafrikanischen Alltagslebens, war der Kern der Apartheid als Verletzung der Menschenrechte und Menschenwürde.

Die Enteignung eines Großteils des südafrikanischen Territoriums, das seinen einheimischen Besitzern durch die weißen Einwohner Südafrikas genommen wurde, war im Wesentlichen bereits 1913 unter britischer Herrschaft abgeschlossen.<sup>8</sup> Das Apartheid-Regime selbst siedelte eine beträchtliche Anzahl von Nicht-Weißen gewaltsam um, enteignete dabei auch ein paar nicht weiße Gebiete, doch handelte es sich dabei eher um kleinere »Korrekturen« an der Massenentwurzelung und Enteignung von Nicht-Weißen, die insgesamt bereits vor den Tagen der Apartheid geschehen war. Das Apartheid-Regime zielte weniger auf ein Enteignungsregime als vielmehr auf die systematische Ausbeutung der Arbeitskraft von Nicht-Weißen, ohne die Rechte der nicht weißen Bevölkerungsgruppen als Bürger anzuerkennen. Dieser ausbeuterische Kern war der Grund für die zunehmende Erosion des Apartheid-Regimes ab den späten 1960er-Jahren und seinen letztendlichen Zusammenbruch.<sup>9</sup>

## Die internationale Kriminalisierung der Apartheid

Der internationale Druck auf das Apartheid-Regime in Südafrika begann kurz nach 1948 zu wachsen, als sein expliziter Rassismus in auffälligem Widerspruch zu den antirassistischen Stimmungen in der internationalen Gemeinschaft nach dem Zweiten Weltkrieg geriet. Sowohl von amerikanischer wie sowjetischer Seite stand man dem europäischen Kolonialismus zunehmend feindlich gegenüber. Doch erst Mitte der 1960er-Jahre, als der Schwarze Widerstand gegen das Apartheid-Regime effektiv zerschlagen worden war, wandte sich der Afrikanische Nationalkongress (ANC) an die internationale Gemeinschaft und dem Völkerrecht zu – als einziger verfügbarer Ressource, um die Apartheid effektiv zu bekämpfen. Gleichzeitig begann der Ostblock, mit den neuen unabhängigen Staaten in Afrika und Asien zusammenzuarbeiten und nutzte deren Mehrheit in der UN-Generalversammlung, um eine antiwestliche Agenda durchzusetzen. Die anfängliche westliche Hegemonie in der UNO der 1950er- und 1960er-Jahre ging ein Jahrzehnt später verloren. Diese Wende zu einer Übermacht des Ostblocks und der postkolonialen Staaten in der UNO wird durch zwei Dokumente aus der Mitte der 1970er-Jahre deutlich: das Internationale Übereinkommen über die Abschaffung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid sowie die Verurteilung des Zionismus als Rassismus.<sup>10</sup>

Die Apartheid-Konvention trat im Juli 1976 in Kraft, erklärte die Apartheid zu einem Verbrechen gegen die Menschlichkeit und legte fest, dass unmenschliche Handlungen, die ihrer Politik und den Praktiken der Rassenentrennung und Diskriminierung ähnelten, Verbrechen darstellen, die gegen die Grundsätze des Völkerrechts verstoßen. Die Handlungen, die die Apartheid ausmachten, wurden wie folgt definiert: »Unmenschliche Handlungen, die mit dem Ziel begangen werden, die Herrschaft einer rassischen Personengruppe über eine andere rassische Personengruppe herzustellen und aufrechtzuerhalten und sie systematisch zu unterdrücken«. Konkret:

1. Verweigerung des Rechtes auf Leben und Freiheit der Person gegenüber einem oder mehreren Angehörigen einer rassischen Gruppe;
  - 1.1. durch Ermordung von Angehörigen einer rassischen Gruppe;
  - 1.2. indem den Angehörigen einer rassischen Gruppe durch Verletzung ihrer Freiheit oder Würde oder dadurch, dass sie der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung unterworfen werden, schwerer körperlicher oder geistiger Schaden zugefügt wird;
  - 1.3. indem Angehörige einer rassischen Gruppe willkürlich verhaftet oder rechtswidrig der Strafgefängenschaft unterworfen werden;
2. vorsätzliche Auferlegung von Lebensbedingungen für eine rassische Gruppe, die geeignet sind, ihre körperliche Zerstörung ganz oder teilweise herbeizuführen;
3. gesetzgeberische und sonstige Maßnahmen, die geeignet sind, einer rassischen Gruppe die Teilnahme am politischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben des Landes zu verwehren, sowie die vorsätzliche Schaffung von Bedingungen, welche die volle Entwicklung einer solchen Gruppe verhindern, insbesondere dadurch, dass den Angehörigen einer rassischen Gruppe grundlegende Menschenrechte und Freiheiten, einschließlich des Rechts auf Arbeit, des Rechts, anerkannte Gewerkschaften zu bilden, des Rechts auf Bildung, des Rechts, ihr Land zu verlassen und dorthin zurückzukehren, des Rechts auf eine Staatsangehörigkeit, des Rechts auf Bewegungsfreiheit und freie Wahl des Wohnsitzes, des Rechts auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung und des Rechts sich friedlich zu versammeln und zu Vereinigungen zusammenzuschließen, verweigert werden;

4. Maßnahmen, einschließlich gesetzgeberischer Maßnahmen, durch welche die Bevölkerung nach rassistischen Gesichtspunkten gespalten werden soll, durch die Schaffung getrennter Reservate und Gettos für die Angehörigen einer rassistischen Gruppe, das Verbot von Mischehen zwischen Angehörigen verschiedener rassistischer Gruppen oder die Enteignung von Grundbesitz, der einer rassistischen Gruppe oder deren Angehörigen gehört;

5. Ausbeutung der Arbeitskraft der Angehörigen einer rassistischen Gruppe, insbesondere durch deren Verpflichtung zu Zwangsarbeit;

6. Verfolgung von Organisationen und Personen durch den Entzug von Grundrechten und Freiheiten, wegen ihres Widerstands gegen die Apartheid.

Die Konvention wurde von den Staaten der westlichen Welt nie angenommen und ratifiziert, und ihr gegenwärtiger Status als verbindliche Rechtsnorm ist zweifelhaft. Sie kann jedoch als wichtige Wegmarke bei der Definition der Apartheid dienen, so, wie sie in den IStGH-Statuten festgelegt ist und verwendet wird.

## Israel-Palästina: der schwer fassbare Rand der Apartheid

Mandelas Nachfolger im Amt des Präsidenten, Thabo Mbeki, der 1999 gewählt wurde, beendete im Rückblick jene glückliche vierjährige Phase, in der das nunmehr demokratische Südafrika wie eine Verkörperung der Versprechungen erschien, die den globalen Siegeszug der liberalen Demokratie und der Menschenrechte nach dem Kalten Krieg verhiessen. Die Mbeki-Präsidentschaft (1999–2008) enttäuschte die Hoffnungen der Südafrikaner zusehends, da das Land die größte HIV-Epidemie der Welt entwickelte, in der Hunderttausende schwarzer Südafrikaner an der Weigerung Mbekis starben, sich an die globalen medizinischen Empfehlungen zu halten und die verfügbaren, nachweislich wirksamen Medikamente der Bevölkerung zur Verfügung zu stellen. Ähnlich viele Menschen, fast alle nicht weiß, wurden von der schlimmsten Verbrechenswelle in der Geschichte des Landes getötet.<sup>11</sup> Angesichts der ungeheuren Aufgaben, die Versprechen, die während des Befreiungskampfes gegeben wurden, zu erfüllen, entschied sich Mbeki, die Apartheid weiterhin zu bekämpfen.

Beseelt von dem Gedanken, das südafrikanische Wunder zu exportieren und die Apartheid zurückzudrängen, wo immer sie sich zeigte, verglich

Mbeki 2002 die Situation weltweit mit dem Apartheid-Regime in Südafrika, was die wirtschaftlichen Möglichkeiten und den Zugang zu natürlichen Ressourcen anging. Tatsächlich hatte das Apartheid-Südafrika ja versucht, ein Nationalstaatsregime auf seinem Territorium einzuführen, indem es mit den *Bantustans* (Homelands) angeblich unabhängige Nationalstaaten für jede der nicht weißen ethnischen Gruppen schuf, wobei es argumentierte, ihre Einwohner seien Wanderarbeiter, die nur in ihren eigenen Ländern Staatsbürgerschaftsrechte beanspruchen könnten. In diesem Sinne könnte man argumentieren, dass das weltweite Nationalstaatsensystem und seine Auswirkungen auf den völlig ungleichen Zugang der Menschen zu Ressourcen und Chancen dem Apartheid-Regime ähneln, wenn auch im globalen Maßstab. Doch wie plausibel solche Behauptungen über ein globales Apartheid-Regime auch immer sein mögen: Ist es politisch klug, das weltweite System der Nationalstaaten pauschal als Apartheid zu klassifizieren und als Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu verurteilen?

Eine weniger ambitionierte Anti-Apartheid-Kampagne wurde bereits 2001 gestartet, als die UN-Weltkonferenz gegen Rassismus (UNWCAR) unter der Leitung von Mbeki in Durban, Südafrika, stattfand. Die Konferenz hob Israel hervor, prangerte es als Apartheid-Regime an und forderte die internationale Gemeinschaft auf, die gleichen Boykotte und Sanktionen zu verhängen, die auch gegen das Apartheid-Regime Südafrikas verhängt wurden.<sup>12</sup>

Israel-Palästina ist seit den 1960er-Jahren als Apartheid-Staat verurteilt worden. Im Jahr 1961 erklärte Hendrik Verwoerd, Südafrikas Premierminister und jene Person, die am meisten mit der Vision und den engstirnigen Details der Apartheid in Verbindung gebracht wird, dass Israel wie Südafrika ein Apartheid-Staat sei. In den folgenden Jahren begann Südafrika, öffentlich gegen die von der internationalen Gemeinschaft praktizierte Doppelmoral zu protestieren, die Südafrika, nicht aber Israel in den Blick nahm. Nach 1973 unterstützte eine Mehrheit der Staaten in der UNO-Vollversammlung verschiedene Erklärungen und Resolutionen, in denen Israel für Handlungen verurteilt wurde, die manchmal mit denen Südafrikas gleichgesetzt wurden. Die schon erwähnte Resolution der Vollversammlung, die Zionismus und Rassismus gleichsetzt, ist ein prominentes Beispiel dafür.<sup>13</sup>

Bis in die 1990er-Jahre wurde der palästinensische Kampf hauptsächlich im Sinne der nationalen Befreiung und des Selbstbestimmungsrechts des palästinensischen Volkes geführt. Die UNWCAR-Konferenz von 2001 stellt in dieser Hinsicht einen Wendepunkt in der Entstehung der Apartheid als dominantes Framing für die Versuche dar, das Regime, das *de facto* zwischen Jordan und Mittelmeer herrscht, zu kritisieren. Die vielleicht am weitesten entwickelte Version dieses Framings ist der Bericht von 2017, der von der Wirtschafts- und Sozialkommission der Vereinten Nationen für Westasien (ESCWA) in Auftrag gegeben und von Rechts- und Politikwissenschaftlern der Universität von Kalifornien, Santa Barbara, und der Universität Princeton verfasst wurde.<sup>14</sup>

Es ist jedoch dasselbe wie mit Mbekis Verurteilung des weltweiten Nationalstaatensystems als Apartheid-Regime: In Israel-Palästina war die Ausbeutung palästinensischer Arbeitskräfte nie ein großes Thema, die Enteignung und Beschlagnahmung von Land schon, sie war und ist die organisierende Logik der israelischen Regierung Palästinas. Interessanterweise kann man argumentieren, dass das gegenwärtige Regime in Israel-Palästina besser mit dem Vor-Apartheid-Regime verglichen werden könnte, das 1948 zur Apartheid führte. Wenn man nun die Frage, ob Israel-Palästina ein Apartheid-Regime ist, nur als eine empirische und apolitische betrachtet, missbraucht man den Begriff Apartheid. Die Frage lautet nicht, ob plausibel nachgewiesen werden kann, dass die Situation in Israel-Palästina mit der Definition von Apartheid übereinstimmt, sondern ob es politisch klug ist, dies zu tun. Angesichts der Tatsache, dass die einzigartig lange Unterdrückung der palästinensischen Bevölkerung auch als Kriegsverbrechen und Verweigerung des Selbstbestimmungsrechts gesehen werden kann, sollte man diese Sicht gegen die Kosten und den Nutzen einer Verurteilung Israel-Palästinas als Apartheid-Regime abwägen.

Die angemessene Verwendung des Apartheid-Begriffs erfordert, die Tatsache anzuerkennen, dass seine völkerrechtliche Kriminalisierung nie abgeschlossen wurde. Jede Anwendung auf Situationen außerhalb Südafrikas zwischen 1948–1994 bleibt daher zweifelhaft. Darüber hinaus wird ohne einen klaren Konsens über das Wesen des Regimes, das Apartheid ablösen soll, wie es bezüglich Süd-Afrika seit 1994 existiert, der Begriff Apartheid zu einer bloßen verbalen Abwertung, zu einem Ausdruck der Missbilligung, und seine Verwendung so zu einem Missbrauch.

- 1 Der Internationale Strafgerichtshof, der seit Juli 2002 besteht, hat die Zuständigkeit für die Verfolgung von Personen wegen der internationalen Verbrechen Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und Verbrechen der Aggression. Er soll die bestehenden nationalen Rechtssysteme ergänzen und kann daher seine Zuständigkeit nur ausüben, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind, z. B. wenn nationale Gerichte nicht willens oder in der Lage sind, Verbrecher zu verfolgen oder wenn der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen oder einzelne Staaten Situationen an den Gerichtshof verweisen. Siehe William A. Schabas: *An Introduction to the International Criminal Court*, Cambridge 2017.
- 2 Verbrechen gegen die Menschlichkeit sind bestimmte verwerfliche Handlungen, die sich gegen Zivilisten oder eine bestimmte Gruppe von Zivilisten richten, im Zusammenhang mit Krieg oder in Friedenszeiten. Verbrechen gegen die Menschlichkeit werden seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs von internationalen und nationalen Gerichten verfolgt. Damals wurde der Begriff erstmals im Rahmen der Nürnberger Prozesse verwendet, um Handlungen zu erfassen, die von den bestehenden internationalen Gesetzen zu Kriegsverbrechen nicht abgedeckt waren. Insbesondere wurde der Begriff Verbrechen gegen die Menschlichkeit verwendet, um die Gräueltaten des Nazi-Regimes vor 1939 und gegen Deutsche zu bezeichnen. Siehe M. Cherif Bassiouni: *Crimes against Humanity: Historical evolution and contemporary application*, Cambridge 2011.
- 3 Text des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH): <https://www.auswaertiges-amt.de/blob/203446/c09be147948d4140dd53a917c2544fa6/roemischesstatut-data.pdf>.
- 4 Das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung von 1965 ist eine Konvention der Vereinten Nationen, die ihre Unterzeichner zur Beseitigung von Rassendiskriminierung und zur Förderung der Verständigung zwischen allen Rassen verpflichtet. Die Konvention verlangt von ihren Vertragsparteien auch, Hassreden zu ächten und die Mitgliedschaft in rassistischen Organisationen zu kriminalisieren. Die Konvention wurde am 21.12.1965 verabschiedet und trat am 4.1.1969 in Kraft. Text der Konvention: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/menschenrechtsschutz/deutschland-im-menschenrechtssystem/vereinte-nationen/vereinte-nationen-menschenrechtsabkommen/konvention-gegen-rassismus-icerd>.
- 5 Unter dem Apartheid-Regime wurde die Bevölkerung in vier rassische Gruppen eingeteilt: Weiße (Menschen »reiner« europäischer Abstammung); Schwarze (die Mehrheit der Bevölkerung, Menschen »reiner« afrikanischer Abstammung); Farbige (Menschen gemischter Abstammung); Inder (Menschen süd-



- ostasiatischer Abstammung). Siehe Hermann Giliomee/Bernard Mbenga: *New History of South Africa*, Kapstadt 2007.
- 6 Die Afrikaans sprechenden Weißen Südafrikas, ursprünglich die Nachkommen holländischer, französischer und deutscher Siedler in der Kolonie am Kap der Guten Hoffnung im 18. und 19. Jahrhundert, definierten sich seit den 1830er-Jahren selbst als nationale Gruppe – die Afrikaners. Unter dem Apartheid-Regime wurde Südafrika als Nationalstaat der Afrikaners definiert (obwohl sie nie mehr als maximal 15 % der Bevölkerung ausmachten, derzeit stellen die Afrikaners etwa 5 % der südafrikanischen Bevölkerung). Siehe Hermann Giliomee: *Afrikaners: Biography of a People*, Kapstadt 2003.
  - 7 Der »Report of the Colour Question Commission 1948«: Ein Bericht, der von der Nationalen Partei in Südafrika erstellt wurde, als sie an die Macht kam, und der die Details des Apartheid-Regimes in dem Maße formulierte, wie es zu der Zeit vorgesehen war. Alle Empfehlungen des Berichts wurden in die Gesetzgebung aufgenommen, die die Details des Apartheid-Regimes festlegte. Siehe David Welsh: *The Rise and Fall of Apartheid*, Charlottesville 2009, S. 20-21.
  - 8 Im Jahr 1913 erließ Südafrika den Native Land Act, der 90 % des südafrikanischen Territoriums als Eigentum der weißen Bevölkerung und 10 % des Territoriums als Eigentum der schwarzen Bevölkerung definierte, wobei die Rassengruppen nur Land innerhalb der für ihre Rassengruppe reservierten Gebiete kaufen durften. Der Native Land Act von 1913 markierte das Ende des Prozesses, durch den die weißen Siedler Land enteigneten, das zuvor der indigenen Bevölkerung Südafrikas gehörte und von ihr bewohnt wurde. Das Gesetz wurde erst 1991 ersetzt. Siehe *Journal of Southern African Studies* (40), 2014, Nr. 4, Special Issue: Reflections on the 1913 Land Act and its Legacies, 1913–2013.
  - 9 Die absolute Abhängigkeit Südafrikas von nicht weißen Arbeitskräften machte es anfällig für Formen des gewaltlosen Widerstands, wie z. B. Streiks, die wiederum das Apartheid-Regime dazu zwangen, die Gründung von nicht weißen Gewerkschaften zuzulassen. Diese ermöglichten kollektive Verhandlungen und Vereinbarungen mit nicht weißen Arbeitern, was für die Fortsetzung der Produktion von entscheidender Bedeutung war. Einmal gegründet, wurden diese jedoch zu mächtigen politischen Organisationen, die in der Lage waren, die Nicht-Bevölkerung zu mobilisieren und ihre Macht gegenüber dem Regime anzuerkennen. Gleichzeitig wurde das weiße Kapital, das die Apartheid zunächst als effizientes und lukratives Mittel zur Ausbeutung nicht weißer Arbeitskräfte betrachtete, zunehmend frustriert über die wachsenden Nachteile der Apartheid in dieser Hinsicht und betrachtete sie ab Mitte der 1970er-Jahre eher als Last und Hindernis für wirtschaftlichen Wohlstand und Profite denn als Mittel

- zu deren Maximierung, Siehe David Welsh: *The Rise and Fall of Apartheid*, Charlottesville 2009.
- 10 Siehe den Text der Internationalen Konvention zur Unterdrückung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid in: [https://www.un.org/en/genocideprevention/documents/atrocity-crimes/Doc.10\\_International%20Convention%20on%20the%20Suppression%20and%20Punishment%20of%20the%20Crime%20of%20Apartheid.pdf](https://www.un.org/en/genocideprevention/documents/atrocity-crimes/Doc.10_International%20Convention%20on%20the%20Suppression%20and%20Punishment%20of%20the%20Crime%20of%20Apartheid.pdf); siehe zur Resolution der UN-Generalversammlung, die Zionismus und Rassismus gleichsetzt: <https://unispal.un.org/UNISPAL.NSF/0/761C1063530766A7052566A2005B74D1>. Zu dieser Resolution im Kontext der Ostblockpolitik in der UNO: Gil Troy: *Moynihan's Moment: America's fight against Zionism as Racism*, Oxford 2013.
  - 11 Anine Kriegler/Mark Show: *A citizen's guide to crime trends in South Africa*, Johannesburg 2016.
  - 12 Siehe Anne Bayefsky: *The UN World Conference Against Racism: A racist Anti-racism Conference*, in: *Proceedings of the Annual Meeting – American Society of International Law* (96), 2002, S. 65-74; Für die ursprüngliche Erklärung vor den Überarbeitungen, die in der endgültigen Fassung als Reaktion auf die Kritik an den ausgeprägten antisemitischen Tönen vorgenommen wurden, siehe: *Declaration and Programme of Action: As Adopted at Kingsmead Cricket Stadium, Durban 3.9.2001*; Johannesburg: *World Conference Against Racism, NGO Forum Secretariat*. Für die endgültige Fassung siehe <https://www.un.org/WCAR/durban.pdf>; Jon Soske/Sean Jacobs (Hg.): *Apartheid Israel: the politics of an Analogy*, Chicago 2015.
  - 13 Jon Soske/Sean Jacobs (Hg.): *Apartheid Israel: the politics of an Analogy*, Chicago 2015.
  - 14 Für den vollen Text des Berichts siehe [https://www.middleeastmonitor.com/wp-content/uploads/downloads/201703\\_UN\\_ESCWA-israeli-practices-palestinian-people-apartheid-occupation-english.pdf](https://www.middleeastmonitor.com/wp-content/uploads/downloads/201703_UN_ESCWA-israeli-practices-palestinian-people-apartheid-occupation-english.pdf).

# Über die Autorinnen und Autoren

**Dr. Jonathan Alscech** ist Assistant Professor an der School of Social Work an der University of Northern British Columbia, Kanada; er hat einen Dokortitel in Geschichte von der Tel Aviv University, Israel, und einen Dokortitel in *Social Work* von der University of Toronto, Kanada. Er war zwischen 2011 und 2013 Postdoc-Stipendiat an der University of the Free State in Südafrika und forschte über die UN-Apartheid-Konvention von 1973.

**Prof. Dr. Ruth Ben-Ghiat** ist Historikerin, Pädagogin und publiziert über Faschismus, autoritäre Führer und Propaganda sowie die Bedrohungen, die diese für Demokratien auf der ganzen Welt darstellen. Sie ist Professorin für Geschichte und Italienische Studien an der New York University und Autorin sowie Herausgeberin von sieben Büchern und zahlreichen Essays. Sie ist präsent in Medien wie CNN, The New Yorker und The Washington Post. Ihr neuestes Buch heißt *Strongmen: From Mussolini to the Present* (Norton 2020). Es bietet kritische Einblicke in die Grundlagen autoritärer Führung, was sie zu einer Expertenquelle für Journalisten rund um den Globus gemacht hat.

**Prof. Dr. Micha Brumlik** wurde 2013 als Professor für Allgemeine Erziehungswissenschaft der Goethe-Universität Frankfurt emeritiert und ist seither Senior Advisor am Selma Stern Zentrum für Jüdische Studien Berlin-Brandenburg. Seine jüngsten Publikationen *Preußisch, konservativ, jüdisch: Hans-Joachim Schoeps' Leben und Werk*, Köln 2019; *Hegels Juden*, Berlin 2019; *Antisemitismus*, Stuttgart 2020.

**Dr. Rikki Dean** ist Wissenschaftlicher Mitarbeiter (Postdoc) an der Forschungsstelle Demokratische Innovationen, Goethe-Universität Frankfurt. Er wurde an der London School of Economics promoviert mit einer Arbeit zur Demokratisierung der Verwaltung, die mit dem Titmuss Prize